

Raub-Schützen wegen, gestattet, doch ist ihnen untersaget, Flinten zu führen. Ohne Anordnung und Abwesenheit des Ober- oder des reuthenden Försters sollen sie kein Wild pürschen, damit nicht, wie bishero, von diesen der Jägerrey un- erfahrenen Leuten dasselbe zu Schanden und zu Nolze geschossen, oder verjagt, mithin die Wildbahne ruiniret werden.

8) Selbst die reuthende Förster haben sich darnach zu richten, und ohne schriftliche Anordnung kein Wild, sonderlich aber Thiere, Bachen und Rücken zu pürschen, weniger in denen verbotenen und zu schonen gefesteten Zeiten dergleichen zu beginnen, allermassen vor Johannis kein Hirsch, vor Jacobi kein Schwein, und vor Bartholomai kein Reher zu fällen.

9) Alles erhaltene Wildpreth, welches, damit es auch denen armen Unterthanen nicht etwa fünfftig zur Überlast und Nachtheil gereiche, nach Befinden gepürschet und geschossen werden wird, ist dem Unter-Schoßherrn zur Berechnung einzuliefern, und von diesen an die Bürger, und andere des Rathes Unterthanen, so dessen zu Hochzeiten u. Ehrengelagen bedürffen, um billigen Preiß zu überlassen.

10) Halten sich nach dem gemeinen Ruffe in dieser Gegend viele Raub-Schützen auf, welche sowohl, wenn auf des Rathes Refieren etwas von Wilde anzutreffen, solches hinweg zu nehmen suchen, oder in Böhmen gehen, und wenigstens das an denen Grenzen angetroffene, und über die Grenze wechselnde Wildpreth theils durch das Schiessen, theils durch Schlingen oder Schlage-Bäume fällen und weg-rauben. Wannhero der Rath nach der renovirten Ober-Ambts Verordnung von 24. May 1703. sich äußerst dahin zu bemühen hat, daß solche Wilds-Diebe eingezogen und nach Verdienst bestraffet werden, worauf die Förster in specie anzuweisen sind, welche sowohl diesen Raub-Schützen nachstellen, als auch mit den Böhmischem Forst-Bedienten dieserhalb fleißig communiciren sollen, es haben ihnen auch benöthigten Falls jedes Orthes Gerichten, ja ganze Gemeinden hülffliche Hand zu leisten.

11) Um diese Diebereyen zu hindern, soll der Wildpreths-Verkauff auf dem Lande gänglich abgestellet, auch auf die in der Stadt damit handelnden Personen acht gegeben werden, daß selbe mit dergleichen Dieben unter einer Decke stehen, und das gestohlene ins Geld setzen. Dahingegen

12) Zu Erabilirung und Conservation des Seheeges Salzlecken, hier und da, an bequemen Orthen, angelegt, die Unkosten hierzu ex Filco genommen, und in der Forst-Rechnung in Ausgabe verschrieben werden sollen; Damit auch

13) Das Wild im Winter nicht Mangel leyden dürffe, so sind zu dessen Fütterung sogenannte Futter-Bäume, und zwar Tannen, die am meisten Misteln haben, oder auch Aspen, hier und da zu fällen.

14) Ist die Wildbahne in guten Stand gesetzt, und diese Bäume wolten nicht zulänglich seyn, so sind einige von den Räumichten zu Wildpreths-Wiesen zu machen, das Heu darvon in Verwahrung aufzuhalten, und benöthigten Falls in Rauffen nach und nach auszustrecken.

15) Wenn Eichel- oder Buch-Eckermast geräth, kan, wie bereits oben Caput VI. gemeldet, einen Vorrath um die Helffte eingesamlet, und in harten Froste ausgestreuet werden.

16) Durch die vielen frey herumlauffende Hunde wird das Wild sehr gestöhret, dahero solches zu hindern, und denen Einwohnern auf denen Dörffern und denen Schäffern aufzuerlegen ist, daß sie ihren, insonderheit grosse Hunde, Klappeln, und jeden ein Kläppel von  $\frac{1}{2}$  Ellen lang und  $\frac{1}{2}$  stark, angehängen, die Fleischer aber müssen solche bey Straffe eines Thalers an Stricken führen.

17) Sind alle annoch in Wäldern befindliche Wolffs-Gruben, nachdem dieserhalb ergangenen allergnädigsten Kön. Befehle ohnverzüglich zuzufüllen. Was

18) Das